

TEXTIL- UND BEKLEIDUNGS-BERUFGENOSSENSCHAFT



GESETZLICHE
UNFALLVERSICHERUNG

Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft · 86132 Augsburg

Sozialgericht
Koblenz
Gerichtsstr. 5

56068 Koblenz

Sozialgericht Koblenz

Eing.: 21. AUG. 1998

Anlagen _____ Akten
_____ Röffim
_____ lose

28. Aug 1998

Inr Schreiben

S 2 U 235/98
05.08.98

Unser Zeichen (Bitte stets angeben)

119164/80.0-39
mi-b

Fax (08 21) 3159201

Tel (08 21) 31 59- 257

Herr Miller

86153 Augsburg
Obbatterwallstr. 18

19.08.98

In Sachen

Inge Kroth

gegen

Textil- und Bekleidungs - Berufsgenossenschaft

bestätigen die eidesstattlichen Versicherungen der Herren Werner Kordisch und Karl Nonnenmacher die Ermittlungen des Technischen Aufsichtsdienstes der Berufsgenossenschaft. Insofern werden keine neuen Erkenntnisse vorgebracht.

Im Gegensatz zum Klägerbevollmächtigten halten wir das Gutachten von Dr. Martin für schlüssig und gut nachvollziehbar. Bereits im Gutachten von Prof. Dr. Valentin und Dr. med. Dipl.-Chem. Triebig vom 15.04.82 konnten objektive Befunde oder pathologische Ergebnisse bei den klinisch-chemischen Untersuchungen, die mit einer chronischen Perchlorethylen-Exposition in ursächlichem Zusammenhang stehen könnten, bei der Klägerin nicht nachgewiesen werden. Diese Aussage erlangt um so mehr Bedeutung, als die Untersuchung nach dem Unfall vom 29.10.79 sowie der von Herrn Kordisch und Herrn Nonnenmacher beschriebenen Arbeitsplatzverhältnisse und Einwirkungen gefertigt wurde.

TEXTIL- UND BEKLEIDUNGS-BERUFGENOSSENSCHAFT

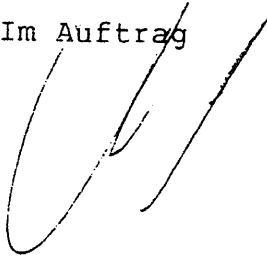
Erkrankung Inge Kroth

Aktenzeichen: 119164/80.0-39

- 2 -

Eine Berufskrankheit liegt u.E. weiterhin nicht vor. Unseren Antrag auf Abweisung der Klage halten wir daher aufrecht. Weitere Ausführungen bleiben vorbehalten.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, overlapping strokes that form a stylized, somewhat abstract shape.